



123/85

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. Mai 1992

NR. 1570

BREITENBACH: Gestaltungsplan Lantz mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde

Die Einwohnergemeinde **Breitenbach** unterbreitet dem Regierungsrat **den Gestaltungsplan Lantz mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. September 1991 bis zum 14. Oktober 1991. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die am 2. Dezember 1991 vom Gemeinderat Breitenbach abgelehnt wurde.

Gegen diesen Entscheid führt Karl Bieli, Laufenstrasse 12, 4226 Breitenbach, Beschwerde beim Regierungsrat.

Am 8. April 1992 führten Beamte des Bau-Departementes zusammen mit Vertretern der Gemeinde Breitenbach, dem Beschwerdeführer, seiner Ehefrau, dem durch den Gestaltungsplan betroffenen Garagenbesitzer R. Lantz und seinem Architekten F. Andres einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

Der Beschwerdeführer verlangt in seiner Beschwerdeschrift, im Gestaltungsplan Lantz sei die Auflage aufzunehmen, dass die ausgeschiedene Grün- und Gartenfläche ab sofort als solche zu behandeln sei und nicht mehr als Autoabstellplatz benutzt werden dürfe. Am Augenschein machte er ausserdem geltend, entlang der Grenze zu seinem Grundstück würden entgegen einer Verfügung der Baukommission vom 24.12.1985 dauernd Autos abgestellt. Gegen die Bestimmung der Sonderbauvorschriften, wonach im projek-

tierten Baubereich für ein Wohnhaus als Provisorium ein Autounterstand bewilligt werden könne, macht der Beschwerdeführer keine Einwendungen.

Nach Ansicht der Gemeinde sind die Abstellplätze für die Garage betriebsnotwendig und können im Bereich der früher erteilten Baubewilligung nicht aufgehoben werden.

Aufgrund der Verhandlungen mit den Parteien unter Leitung der Vertreterin des Bau-Departementes wurde folgendes vereinbart:

- "1. Auf der rechtskräftig bewilligten Autoabstellfläche können bis zum Endausbau des Gestaltungsplanes (vgl. § 8 der Sonderbauvorschriften) weiterhin Autos abgestellt werden. Die maximale Ausdehnung des Parkplatzes gegenüber der Liegenschaft des Beschwerdeführers ist im Gestaltungsplan mit einer rot strichlierten Begrenzungslinie dargestellt. Ausserhalb dieser Linie dürfen gegenüber der Liegenschaft Bieli ab sofort keine Autos mehr abgestellt werden.
2. Innerhalb des Baubereiches für das projektierte Wohnhaus darf ein Autounterstand als Provisorium aufgestellt werden (vgl. § 7 der Sonderbauvorschriften). Dabei ist die unter Punkt 1 erwähnte Begrenzungslinie zu beachten.
3. Im Baubewilligungsverfahren für den Unterstand gemäss Punkt 2 ist aufzuzeigen, wie die Rückwand gegenüber der Liegenschaft Bieli zwecks Immissionsschutz geschlossen wird.
4. Im erwähnten Baubewilligungsverfahren ist weiter darzulegen, mit welchen baulichen Massnahmen (z.B. einfacher Zaun) sichergestellt wird, dass die gegenüber der Liegenschaft Bieli ausgeschiedene Grünfläche auch tatsächlich nicht als Abstell- oder Fahrfläche benutzt werden kann."

Nachdem sich alle Parteien mit diesem Vergleich einverstanden erklärt haben, erweist sich die Beschwerde Bieli als gegenstandslos. Kosten werden keine erhoben, der geleistete Kostenvorschuss wird deshalb zurückerstattet.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde Bieli wird infolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.- wird zurückerstattet.
2. Der Gestaltungsplan Lantz mit Sonderbauvorschriften wird mit dem in den Erwägungen festgehaltenen Vergleich genehmigt.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1992 noch einen bereinigten Plan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Breitenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 823.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.09)

(Staatskanzlei Nr. 201) KK

Kostenrechnung Karl Bieli

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 500.-- aus Kto. 119.57
=====

Staatsschreiber:

Dr. K. F. Schmid

Bau-Departement (2) Bi/oc (Beschwerde Nr. 91/198)

Departementssekretär

Rechtsdienst Bau-Departement (Gi)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen.

Plan mit SBV (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung

Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan mit SBV

(folgt später), im KK verrechnen, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4226 Breitenbach

Felix Andres, Architekt SIA, Witterswilerstr. 3, 4107 Ettingen

Karl Bieli, Laufenstrasse 12, 4226 Breitenbach (einschreiben)

Remo Lantz, Laufenstrasse 6, 4226 Breitenbach (einschreiben)

Finanzverwaltung (2), mit Ausgaben-Anweisung

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Breitenbach: Gestaltungsplan Lantz mit
Sonderbauvorschriften